

Messen, Außenwirtschaft

Informationen zum Förderprogramm

Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) zur Mittelstandsförderung (in der aktuellen Fassung abrufbar unter www.sab.sachsen.de).

Die Förderung erfolgt mit Mitteln aus dem EFRE-Strukturfonds.

In diesem Infoblatt haben wir wichtige Informationen im Zusammenhang mit der Förderung für Sie zusammengefasst.

Die in diesem Infoblatt benannten Vordrucke und weiteren Infoblätter halten wir für Sie im Internetauftritt der SAB unter www.sab.sachsen.de/messen bzw. im Formularservice der SAB zum Abruf bereit.

Bei weiteren Fragen zur Förderung können Sie sich unter der Rufnummer 0351 – 49 10 49 10 gern telefonisch an die Mitarbeiter unseres Service Center wenden.

1. Zuwendungszweck

Die Förderung soll Unternehmen dabei unterstützen, auf internationalen Märkten Fuß zu fassen und ihren Exportanteil auszuweiten, um ihren Bekanntheitsgrad, die Akzeptanz ihrer Erzeugnisse und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

2. Zuwendungsempfänger

Die Förderung richtet sich an gewerblich tätige, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bzw. Existenzgründer mit Sitz oder zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen. Hierzu zählen auch das Handwerk, der Handel, die Dienstleister, die Kultur- und Kreativwirtschaft sowie Angehörige der Freien Berufe.

Maßgebend für die Einstufung als KMU ist die entsprechende Empfehlung der Europäischen Kommission. Informationen zum KMU-Status erhalten Sie aus dem KMU-Infoblatt (SAB-Vordruck 60300).

Keine Förderung erhalten:

- Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe hierzu SAB-Vordruck 61369),

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission wegen Unzulässigkeit einer Beihilfe nicht nachgekommen sind sowie
- Unternehmen, die in der Fischerei, der Aquakultur bzw. in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

Darüber hinaus ist eine Förderung der Teilnahme an einer Messe ausgeschlossen, wenn der für die Messeteilnahme maßgebliche Unternehmensgegenstand nur als Nebengewerbe besteht und dieses Nebengewerbe nicht bereits mindestens ein Jahr ausgeübt wurde. Ausschlaggebend sind die Eintragungen in der Gewerbeanmeldung.

3. Gegenstand der Förderung

Es können folgende Projekte gefördert werden:

- Teilnahme an internationalen Messen und Fachkongressen in Deutschland, in den Staaten der Europäischen Union bzw. in den EFTA-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz, an Messen gemäß der Liste zusätzlich geförderter Inlandsmessen (= Inlandsmessen) und an Auslandsmessen
- Teilnahme an internationalen Symposien in Deutschland, in den Staaten der Europäischen Union bzw. in den EFTA-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz (= Inlandssymposien) und Auslandssymposien
- Erstellung von Machbarkeitsstudien oder begleitenden Studien zur Erschließung internationaler Märkte.

Bedingungen für die Teilnahme an Messen:

Eine Förderung der Teilnahme an einer Inlandsmesse kommt nur in Betracht, wenn die Messe in den Katalogen AUMA-International (für Messen in Deutschland) bzw. AUMA-Weltweit (für Messen in den Staaten der Europäischen Union und EFTA; abrufbar unter www.auma.de)

oder in der Liste zusätzlich geförderter Inlandsmessen (abrufbar auf unserer Programmseite unter www.sab.sachsen.de/messen) gelistet ist.

Für Auslandsmessen ist die Listung im Katalog AUMA-Weltweit oder die Einreichung von aussagekräftigen Unterlagen zur Auslandsmesse erforderlich.

Im AUMA-Katalog muss die Messe als Fachmesse ausgewiesen sein.

Ausgeschlossen ist die Förderung der Teilnahme an Regional- und nationalen Messen gemäß AUMA. Darüber hinaus ist die Teilnahme an Verkaufs-, Haus- und auch an neuen Messen (Erstveranstaltungen) sowie an Messen, die nur für Privatbesucher zugänglich sind, nicht zuwendungsfähig. Gleichsam nicht zuwendungsfähig sind der Besuch einer Messe/eines Symposiums sowie eine nur zeitweise Teilnahme.

Die Förderung der Teilnahme an Gemeinschaftsständen ist nur dann möglich, wenn der Messestand von einer sächsischen Kammer, von der Wirtschaftsförderung Sachsen oder einem anerkannten Netzwerk oder Cluster der sächsischen Wirtschaft organisiert wird. Ausgeschlossen ist die Förderung eigenorganisierter Gemeinschaftsstände. Ein Gemeinschaftsstand liegt vor, wenn eine Standfläche gemeinsam genutzt wird.

Die Teilnahme an Messen kann bis zu dreimal pro Kalenderjahr gefördert werden, davon bis zu zwei Teilnahmen im Inland. Die Teilnahme an der gleichen Messe ist insgesamt bis zu viermal möglich.

4. Förderung

Die Förderung erfolgt für alle Fördergegenstände in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Bei Teilnahme an einer Messe oder an Symposien erfolgt die Förderung als Pauschale. Diese beträgt für

- Auslandsmessen 5.000 €,
- Inlandsmessen 4.000 €,
- Symposien im Ausland 3.000 € bzw.
- Inlandssymposien 2.000 €.

Die Pauschalen für Inland gelten neben Deutschland für alle Staaten der Europäischen Union und der EFTA-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz.

Die Förderung bei Studien erfolgt in Höhe von bis zu 50 % des Nettonorarums des Auftragnehmers. Die Ausgaben müssen mindestens 5.000 € und dürfen höchstens 75.000 € betragen.

Darüber hinaus ist eine Förderung nur möglich, wenn das Unternehmen am Ort und für die Dauer der Veranstaltung durch einen fachkundigen Unternehmensmitarbeiter repräsentiert wird.

Des Weiteren gelten folgende Förderbestimmungen für alle Fördergegenstände:

Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe gewährt. Allgemeine Informationen zu De-minimis-Beihilfen sind im SAB-Infoblatt 60380 zusammengefasst. Bei der Betrachtung der Schwellenwerte sind mit Ihrem verbundene Unternehmen zu berücksichtigen.

Zwischen Ihrem Unternehmen und dem Leistungserbringer darf grundsätzlich keine persönliche oder wirtschaftliche Verflechtung bestehen.

5. Verfahren

Antragsvorverfahren bei Erstellung von Studien

Der Antragstellung bei der SAB soll eine Beratung bei dem sächsischen Kontaktpartner, der deutschen Außenhandelskammer oder einer vergleichbaren Einrichtung vorgelagert sein. Die Durchführung ist mit Antragstellung nachzuweisen.

Antragsstellung

Die Antragstellung bei der SAB muss mindestens 6 Wochen vor Beginn der Messe erfolgen (Antragsfrist). Die Antragsfrist gilt nicht für die Teilnahme an zugelassenen Gemeinschaftsständen. Für die Teilnahme an Symposien gilt keine Antragsfrist.

Für die Antragstellung auf Förderung ist der SAB-Vordruck 60332 zu verwenden.

Mit dem Projekt darf erst nach Antragseingang bei der SAB begonnen werden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in beantragter Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten, trägt der Antragsteller.

Im Falle der Förderung gelten die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF) (SAB-Vordruck 61712).

Auszahlung/Verwendungsnachweis

Für die Beantragung der Auszahlung und die Verwendungsnachweisführung ist der SAB-Vordruck 60235 zu

verwenden. Die Auszahlung erfolgt im Erstattungsprinzip, d. h. die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen zunächst anderweitig vorfinanziert werden.

Bei der Förderung einer Messe/einem Symposium sind als Nachweis für die Teilnahme mit dem Auszahlungsantrag die Originalrechnung des Veranstalters über die Standmiete und der Bezahlnachweis (Kontoauszug) hierüber einzureichen.

Die Teilnahme an einer Messe kann auch gefördert werden, wenn sich das Unternehmen an einem Gemeinschaftsstand beteiligt. In diesem Fall sind die Rechnung des Trägers des Gemeinschaftsstandes an das Unternehmen im Original (separate Ausweisung der Kosten für die Standfläche erforderlich) sowie ein Nachweis für die Teilnahme an der Messe (z. B. Auszug aus dem Ausstellerverzeichnis) bei der SAB vorzulegen.

Bei der Förderung der Teilnahme an einer Produktpräsentation und der Erstellung einer Studie sind zudem die Belegliste (SAB-Vordruck 61389) sowie die Rechnungen und Bezahlnachweise (Kontoauszüge) jeweils im Original bei der SAB einzureichen.

Bei Erstellung einer Studie ist zusätzlich ein Exemplar der Studie vorzulegen.

Erfolgt die Förderung in Form einer Pauschale, ist die SAB, zum Zwecke der Evaluierung, berechtigt, in ausgewählten Vorhaben (Stichprobenziehung) weitere Angaben und Belege zu verlangen.

Wie erfolgt die Zuordnung einer Veranstaltung zu den Fördergegenständen Messe und Symposium?

Aufgrund der unterschiedlichen Förderungen (s. Ziffer 4) ist die Zuordnung der Veranstaltung, für die eine Förderung beantragt werden soll, zu den zuwendungsfähigen Fördergegenständen erforderlich.

Die Begriffe sind nicht definiert. Die Zuordnung erfolgt im Einzelfall anhand typischer Kriterien:

Messe:

- Angebot durch Messeveranstalter,
- Veranstaltung mit Marktcharakter, die ein umfassendes Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige bietet,
- Möglichkeit, die Angebote verschiedener Anbieter zu vergleichen,
- Verschaffung eines Marktüberblickes,
- zeitlich begrenzte, aber wiederkehrende Marketingveranstaltung,
- oft mehrmals am gleichen Ort

Symposium:

- wissenschaftliche bzw. eng themengebundene Tagung,
- Vorträge und Diskussionsrunden,
- mit der Ausstellung von Produkten verbunden.

Im Fall der Förderung durch Pauschale: kann die Förderung bei besonders hohen Ausgaben erhöht werden?

Nein. Die Höhe der Pauschale ist feststehend.

Zu welchem Zeitpunkt wird festgelegt, ob ein Vorhaben in die Stichprobe für die Evaluierung gezogen wird?

Die Auswahl erfolgt im Rahmen der Bewilligung. Ist ein Vorhaben ausgewählt, wird hierüber im Zuwendungsbescheid informiert.

Ist die reine Teilnahme an einem Symposium förderfähig?

Nein, auch bei einem Symposium ist eine eigene Standfläche vorzuhalten bzw. anzumieten und zu bezahlen (Rechnung ist mit dem Mittelruf vorzulegen). Die ausschließliche Zahlung von Teilnahmegebühren ist nicht förderfähig.

Zu welchem Zeitpunkt sollte die Antragstellung bei der SAB erfolgen?

Wir empfehlen die rechtzeitige Antragstellung vor Anmeldung beim (Messe)Veranstalter. Dadurch wird erreicht, dass kein Vertragsabschluss (Teilnahme-/ Standbestätigung) zu Stande kommt, der zu einem Förderausschluss (förderschädlicher Maßnahmebeginn) führen kann.